

Satzung



Erster Teil: Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Turnverein von 1908 Rodenkirchen e. V.. Seine Kurzbezeichnung lautet AT Rodenkirchen.

Der Sitz des Vereins ist in 26935 Stadland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Teil: Gemeinnützigkeit und Grundsätze

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
2. die Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes,
3. die Organisation eines geordneten Sportbetriebes,
4. die Teilnahme und Durchführung an sportspezifischen und -übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
5. die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitenden und
6. die Beschaffung und Erhaltung von Sportanlagen und -geräten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



Satzung

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Der Verein besteht aus

1. natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder, die das Amt der beziehungsweise des 1. Vorsitzenden innehatten, tragen die Ehrenbezeichnung Ehrenvorsitzende beziehungsweise Ehrenvorsitzender.

§ 4 Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Zudem sind sie dazu verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge und -umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu respektieren.

§ 5 Rechte des Mitglieds

Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung sowie jederzeit dem Vorstand und der Vorstandschaft Anträge zu unterbreiten. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand, die Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfenden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, und Hausordnungen sowie der übrigen Ordnungen zu benutzen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Eintrittsantrag ohne die Angabe von Gründen schriftlich ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung



Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als einen Monat mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Die Entscheidung darüber trifft ein Vorstandsmitglied.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt,

1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
2. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens und
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Vorstandschaft einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat ein Vorstandsmitglied innerhalb von sechs Wochen die Vorstandschaft zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstands als nicht erlassen. Legt das Mitglied nicht fristgemäß Berufung ein, so gilt die Mitgliedschaft ab dem Ausschließungsbeschluss als beendet. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und -umlagen sowie Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann weitere Beitragszahlungen für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung (Abteilungsbeitrag) beschließen. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben, der Abteilungsbeitrag jedoch für jede Abteilung erhoben.

Aus besonderem Anlass kann der Vorstand höchstens einmal im Geschäftsjahr eine Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Umlage pro Mitglied darf einen Monatsbeitrag für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

Der Verein kann für bestimmte Abteilungen und Angebote Nutzungs- bzw. Kursgebühren erheben.

Vierter Teil: Organe

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Vorstandschaft.

Satzung



§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden,
 3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 4. die Wahl der Kassenprüfenden,
 5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 6. die Satzungsänderungen,
 7. die Beschlussfassung über Anträge,
 8. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und
 9. Auflösung des Vereins
- zuständig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Datum, Ort, Zeit und Gegenstände der Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereins Schaukasten an der Sportstraße 3 in 26935 Stadland und auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. der beziehungsweise dem 1. Vorsitzenden und
2. zwischen drei und fünf stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt. Sie zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder per Umlaufverfahren. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreicht ein Wahlvorschlag diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit zur Wahl genügt. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen Wahlvorschlag, ist zur Wahl des Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung erneut innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit

Satzung



aus, beschließt der Vorstand über die kommissarische Besetzung des Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt in Fällen des Absatzes 4 Satz 5 für die Dauer der restlichen Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder das Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören

1. der Vorstand und
 2. die Abteilungsleitungen
- an.

Der Vorstand kann beschließen, dass der Vorstandschaft Beauftragte mit Stimmrecht für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstands angehören.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

Fünfter Teil: Abteilungen

§ 13 Abteilung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen nehmen ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit Interessen des Vereins oder anderer Abteilungen dem nicht entgegenstehen.

Über die Gründung und die Auflösung einer Abteilung beschließt der Vorstand.

Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer auch Vereinsmitglied ist. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, soweit durch die Satzung, durch eine Ordnung oder Sportverbandsrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist einmal im Jahr von der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Abteilungsversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Datum, Ort, Zeit und Gegenstände der Abteilungsversammlung sind durch Aushang im Vereinsschaukasten an der Sportstraße 3 in 26935 Stadland und auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Abteilungsversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 15 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist besondere Vertreterin des Vereins i. S. d. § 30 BGB. Sie kann den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung vertreten.

Satzung



Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreicht ein Wahlvorschlag diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit zur Wahl genügt. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen Wahlvorschlag, ist zur Wahl der Abteilungsleitung die Abteilungsversammlung erneut innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Abteilungsleitung bleibt im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine kommissarische Abteilungsleitung.

Sechster Teil: Ordnungen, Kassenprüfung und Auflösung

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand kann für die Organe und Mitglieder verbindliche Ordnungen beschließen. Die Ordnungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Ordnungen sind durch Aushang im Vereins Schaukasten an der Sportstraße 3 in 26935 Stadland und auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfenden werden im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Erreicht ein Wahlvorschlag diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit zur Wahl genügt. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen Wahlvorschlag, ist zur Wahl der Kassenprüfenden die Mitgliederversammlung erneut innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfenden dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stadland, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.